

Eingang 7. FEB. 2022

**DIE LINKE.**

DIE LINKE. Kreisverband Peine

erforderlich:

zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
 Kenntnis  zum Verbleib

Sonstiges:

WV:

HZ: St

DIE LINKE KV Peine

Birgit Reimers

Typgenstraße 7, 31249 Hohenhameln

Tel.: 05171 9409881

E-mail: [birgit.reimers@die-linke-peine.de](mailto:birgit.reimers@die-linke-peine.de)

Sehr geehrter Landrat,

Die Realschule Hohenhameln, Harberstraße 16, 31249 Hohenhameln zeigt sich als eine Unterrichtsstätte mangelnder Barrierefreiheit. Eltern und Schüler beschwerten sich bei mir, dass sich der Physikraum im 1. Stock befindet, Schüler mit Bewegungseinschränkungen, können diesen nicht schmerz, gefahrlos (zum Beispiel Fortbewegung auf Unterarmgehstützen) erreichen. Auch werden die Räume im oberen Stock, bei Elternsprechtagen, genutzt. Erziehungsberechtigte mit Bewegungseinschränkungen haben auch hier das Nachsehen. Nach einer telefonischer Anfrage, an der Schule, teilte man mir mit, dass dies der Wahrheit entsprechen würde. Eine Verlegung des Physikraumes wäre jedoch nicht ohne weiteres möglich.

Ich beantrage, dass die Verwaltung des Landkreis Peine, die Umstände der Barrierefreiheit in der Realschule Hohenhameln, Harberstraße 16, 31249 Hohenhameln, auf den Einbau eines Aufzuges, Verlegung des Physikraumes zu prüfen. Der Landkreis Peine, ist Träger dieser Schule, für Barrierefreiheit in der Verantwortung.

Ich beantrage eine Konzepterstellung Seitens der Verwaltung mit einer Kostenermittlung, die den Kreistagsmitgliedern zugänglich ist, unter Berücksichtigung der angebotenen Förderung für Barrierefreiheit aus Landesmitteln/ Bundesmitteln.

Ich beantrage, dass die Thematik Barrierefreiheit auch in allen anderen Schulen, die dem Landkreis als Träger unterstehen, geprüft werden, in Bezugnahme des Behindertenbeirates Peine, in Bezugnahme auf vermehrte inklusive Beschulung, durch auslaufende Förderschulen.

Ich beantrage eine Konzepterstellung Seitens der Verwaltung mit einer Kostenermittlung, die den Kreistagsmitgliedern zugänglich ist, unter Berücksichtigung der angebotenen Förderung aus Landesmitteln/ Bundesmitteln.

Ich beantrage bei der Verwaltung, dass die Schulen, die der Landkreis Peine unterer seiner Trägerschaft hat, so zu gestalten, dass sie, nach den Gesetzen, als barrierefrei zu bezeichnen sind, und diese Barrierefreiheit jederzeit, für alle, auch Besucher zu nutzen ist.

Begründung:

Nach Rücksprache mit dem regionalen Landesamt Braunschweig, sehe ich mich bestätigt in der Aussage: Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden ist keine kann Bestimmung mehr.

Eltern, die die Gespräche beim Elternsprechtage in aller Öffentlichkeit, auf den belebten Fluren, führen müssen, da sich der Besprechungsraum im ersten Stock befindet, und sie keine Stufen gehen können, keine Einzelfälle.

Gymnasien, die über einen Aufzug verfügen, Räumlichkeiten für einen öffentlichen Anlass zur Verfügung stellen, Gäste die Veranstaltung nicht besuchen können, da das Personal mit dem benötigten Aufzugsschlüssel nicht gefunden wird, Realität.

Kinder, in einem Elektrorollstuhl, die nicht am Physikunterricht teilnehmen könnten, weil das so ist, nicht zeitgemäß.

Artikel 24 („Bildung“) der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen garantiert Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Bildungssystem. In Niedersachsen ist die Grundlage zur Einführung der inklusiven Schule im Niedersächsischen Schulgesetz verankert (§ 4 NSchG). Auch das Ziel der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler ist im NSchG niedergelegt und in den Grundsatzertlassen aller Schulformen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I umgesetzt (§ 54 NSchG). Jede Schule in Niedersachsen ist eine inklusive Schule. In diesem Sinne ist Inklusion Aufgabe aller Lehrkräfte und aller Schulformen.

NBauO enthaltenen Grundanforderungen an bauliche Anlagen- Für die Errichtung und den Betrieb von Schulen sind allgemein anerkannte Regeln der Technik zu berücksichtigen (§ 633 BGB, § 13 VOB/B). Dies sind zum Beispiel: DIN 58 125 Schulbau - Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen.

Die Niedersächsische Bauordnung fordert, dass Schulen grundsätzlich barrierefrei sein müssen (§ 49 Absatz 2 Nr. 5 NBauO). Grundlage ist die DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, 17. Anlagenband 2012 des Niedersächsischen Ministerialblatts.

Auch wenn die Träger der Schulen, zum Thema Barrierefreiheit, zu Teilen Gestaltungsfreiheit haben, wenn Schüler, Lehrer, Eltern Bedarf an Barrierefreiheit haben und dieser nicht gegeben ist, kommt die Hilfe schon zu spät.

Ich danke für ihre Bemühungen

B. Reimers

B. Reimers

05.2.2022